



Kofinanziert von der
Europäischen Union



LAND
SALZBURG

Soziale Absicherung
und Eingliederung

ESF+ für Salzburg 2023 - 2028

Call für Projekt „ Case Management für Frauen im Land Salzburg “

Einreichungs-Stichtag: 15.10.2025

Anträge können ausschließlich über die ESF Datenbank "IDEA" in elektronischer Form erstellt werden.

Über IDEA läuft ein zweistufiger Antragseinreichungsprozess

- zuerst freigeben = alle Angaben werden eingefroren
- dann gilt es noch: Antragsdokument herunterladen, signieren und hochladen

Ein signierter Entwurfs-Antrag (= Antrag auf dem Entwurf steht) gilt als ungültig !

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit dürfen **Fragen ausschließlich elektronisch über die IDEA-Korrespondenz** erfolgen.

Die Anfragen wurden von der Zwist beantwortet und im Internet wie folgt publiziert:

Frage 8 vom 9.10.2025

Können für die Wirkungsbegleitung Institutionen bzw. Firmen beauftragt werden und steht die im Call genannte Summe für die Wirkungsbegleitung zur Gänze diesem ausgeschriebenen Frauenprojekt zur Verfügung?

Antwort:

Für die Wirkungsbegleitung können Institutionen bzw. Firmen oder aber auch Einzelpersonen beauftragt werden bzw. letztere auch angestellt werden.

Dabei ist zu bedenken, dass aus einem „Werkvertrag mit einer Organisation/Institution“ „Sachkosten“ resultieren. Mit dem gewählten Abrechnungsstandard (sog. SEK Projektkosten) können alle Sachkosten aus jenen 40 % Pauschalen finanziert werden, die für die angestellten Mitarbeiter:innen bereitgestellt werden. Wird für die Wirkungsbegleitung dagegen ein (freier) Dienst/Werkvertrag mit einer Einzelperson (also nicht mit einer Organisation/Institution) geschlossen, entstehen förderbare Personalkosten, für die auch die 40% Pauschale bereit gestellt wird.

Der im Call genannte Förderungsbetrag von Euro 100.000 stellt einen Maximalbetrag für die Wirkungsbegleitung dar; soweit dieser unterschritten wird, können die Mittel zur Projektumsetzung eingesetzt werden.

Frage 7 vom 9.10.2025

Wie setzen sich die 60% der nat. Finanzierung zusammen? Sind das gesamt nur Landesmittel oder beinhalten diese auch Bundesmittel?

Antwort:

Die Förderungsmittel werden aus ESF+ Mitteln sowie aus Mitteln des Landes im Verhältnis 40:60 aufgebracht. Somit werden keine Bundesmittel eingesetzt.

Frage 6 vom 1.10.2025

Im Call unter Punkt 6 ist angeführt, dass der Betreuungsschlüssel sich nach dem Bedarf in Abstimmung mit der Förderstelle richtet. Worauf bezieht sich der Bedarf konkret und wie wird das bei der Abrechnung der Personalkosten gehandhabt. Die Frage, die sich uns stellt ist, ob die projektierten Personalkosten auch tatsächlich abrechenbar sind.

Antwort:

Die Intensität der Betreuung ist erfahrungsgemäß abhängig von der individuellen Situation der Zielgruppenpersonen und dem sich daraus ergebenden Handlungsbedarf. Gerade für das Instrument „Case Management“ ist der Betreuungsbedarf daher schwierig abzuschätzen. Der Betreuungsschlüssel muss sich so in der Umsetzung jedenfalls derart darstellen, dass das Callgemäße Projektziel („Mindestens 50 Frauen pro Jahr nehmen am Projekt teil, wovon 50 % erfolgreich abschließen.“) erreicht wird. Eine dieses Förderungsziel nicht erreichende Umsetzung könnte möglicherweise eine Förderungskürzung bedeuten.

Sofern der Einreichende im Konzept ein höheres Projektziel (mehr als teilnehmende 50 Frauen p.a.) definiert bzw. zu erreichen bemüht ist, ist spätestens anlässlich der Projektabrechnung - besser schon vorher - nachvollziehbar dazustellen, wenn warum dieses doch nicht erreicht wird; sollte diese Darstellung nachvollziehbar sein, ist in der Regel keine Förderungskürzung zu erwarten.

Frage 5 vom 1.10.2025

Müssen bei der Berechnung der Stunden des Personals Urlaub und Krankenstände abgezogen werden? Gibt es nur Personalkosten? Keine Sachkosten?

Antwort:

Die tatsächlichen Personalkosten werden pauschaliert abgegolten, indem pro Stunde ein bestimmter Stundensatz (je nach Kategorie Projektleitung, Schlüsselkräfte, Verwaltung unterschiedlich als Förderung bereit gestellt wird. Die Sachkosten werden ebenfalls pauschaliert abgegolten, indem einfach pro Personalkosten-Stundensatz eine Pauschale von 40 % hinzugerechnet wird.

Die Personalkosten sind nachzuweisen (Arbeitsplatzbeschreibung, Stundenaufzeichnung); dagegen wird über die Sachkosten in der Regel kein Nachweis verlangt.

Für die Personalkosten können pro Jahr pro Vollzeitäquivalent insg. 1.720 Leistungs-Stunden verrechnet werden.

Frage 4 vom 30.9.2025

Im Call sind Kooperationen mit Trägern der Salzburger Soziallandschaft vorgesehen. "...Personen über (freie) Dienst-/Werkverträge beim Call-gegenständlichen ESF Projektträger beschäftigt werden und im Kontext bzw. Umfeld des Kooperationspartners und in enger Zusammenarbeit mit diesem den Bereich Case Management für die Zielgruppe in der Region des Kooperationspartners wahrnehmen." Umfasst der Personenbegriff auch juristische Personen?

Antwort:

Die Förderung besteht gemäß dem Abrechnungsstandard aus der „Refundierung“ von Personalkosten, die um eine Sachkostenpauschale (40%) aufgestockt werden.

Kosten aus einem Werkvertrag mit einer juristischen Person stellen jedoch Sachkosten dar, für die daher keine „direkte“ bzw. zusätzliche Förderung bereitgestellt wird. Demgegenüber stellen Kosten aus einem (freien) Dienst/Werkvertrag mit einer natürlichen Person Personalkosten dar, für die Förderungs-seitig der pauschalierte Stundensatz zuzüglich Sachkostenpauschale (40%) bereitgestellt wird.

Wenn bspw. eine Einrichtung in einer Region einen Bedarf für Case Management ortet, kann der Projektträger/Einreichende - zB auf deren Vorschlag hin - dafür eine Person anstellen/beauftragen. Die Person arbeitet dann mit der Einrichtung zur Wahrnehmung des Bedarfs unmittelbar bzw. vor Ort zusammen.

Frage 3 vom 30.9.2025

Gibt es bestimmte Formvorschriften für den Nachweis von Referenzprojekten? Beschränken sich Referenzprojekte auf ESF geförderte Projekte oder können auch Angebote von anderen Auftraggebern angeführt werden?

Antwort:

Mit Referenzprojekten soll die bisherige Erfahrung und die erfolgreiche Umsetzung von (vergleichbaren) Maßnahmen mit einer (vergleichbaren) Zielgruppe etc. durch den/die Einreichende/n belegt werden - unabhängig von der Finanzierung bzw. vom/n Auftraggeber/in. Die Darstellung ist frei, sollte aber „nachvollziehbar“ und „aussagekräftig“ sein, also Zielgruppe, Instrumente, Zeitraum, Region, etc umfassen.

Frage 2 vom 24.9.2025

Welche Nachweise sind geeignet, um eine fehlende oder seit 5 Jahren nicht ausgeübte Berufsausbildung zu belegen?

Antwort:

Dazu gibt es Möglichkeiten, die je nach konkretem Fall im Rahmen der Disposition des Projektträgers liegen. Beispielsweise wird aus den Darstellungen der bisherigen Qualifizierungs- und Berufsverläufe der Zielpersonen in der Regel sichtbar, welche Qualifizierungen bisher absolviert und welche Berufstätigkeiten in welchem Zeitraum ausgeübt wurden. Derartige Darstellungen sind eine der Grundlagen für die Entwicklung neuer, realistischer Berufsperspektiven. Aus der Beratung/Coaching kann daher der Projektträger dbzgl. eine Aussage treffen und dies gegebenenfalls bestätigen.

Frage 1 vom 19.9.2025

In der Ausschreibung ist in der Maximalvariante die Teilnahme von 50 Frauen vorgesehen, davon sollen 50% das Projekt erfolgreich abgeschlossen haben. Welche Kriterien sind für die erfolgreiche Teilnahme vorgesehen ?

Antwort:

Die Zielsetzung der „Maximalvariante“ lautet gemäß Ausschreibungstext: Mindestens 50 Frauen pro Jahr nehmen am Projekt teil, wovon 50 % erfolgreich abschließen.

Ziel des Case Managements für armutsgefährdete Frauen in den Regionen Pinzgau, Pongau und Lungau ist es, individuelle Problemlagen aufzuarbeiten, Hürden zu überwinden, Ressourcen zu mobilisieren, etc. sodass die Einkommenssituation verbessert, realistische Berufsperspektiven entwickelt und die Erwerbsbeteiligung erhöht werden können.

Dies kann auf vielerlei Weise - je nach individueller Ausgangslage - erfolgen: So kann die Einkommenssituation, bspw. durch Nachholen eines Lehrabschlusses mit anschließender höherer kollektivvertraglicher Einstufung, verbessert werden. Die Entwicklung realistischer Berufsperspektiven kann bspw. anlässlich des (Wieder)Einstiegs in den (österr.) Arbeitsmarkt - als Ergebnis der Analyse der Fähigkeiten/Qualifizierungen/Interessen etc, weiters bisheriger Erwerbstätigkeiten und der regionalen Arbeitsmarktmöglichkeiten, erfolgen. Und die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung kann bspw. durch Erhöhung des Stundenausmaßes einer bisherigen Teilzeitbeschäftigung, mglw. in Verbindung mit der Findung einer entsprechenden Kinderbetreuung, möglich gemacht werden.

Letztendlich ist es wesentlich, dass Fortschritte hinsichtlich Arbeitsmarktteilhabe und Einkommenserwerb realisiert werden können, die sich erfahrungsgemäß individuell und als „hard facts“ und/oder „soft facts“ darstellen können.